

# GEMEINDE MORBACH

## BEBAUUNGSPLAN ,MORBACH XVII - HAMBUCH‘

### Auswertung der Anregungen

- aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---

<b>I</b>	<b>Erläuterungen zum Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>15</b>

### **I Erläuterungen zum Verfahren**

*Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 15. Okt. 2020 die Entwurfsfassung. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 04. Dezember 2020.*

*Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Auslegung der Entwurfsfassung in der Zeit vom 02. November 2020 bis einschließlich 04. Dezember 2020 bei der Gemeindeverwaltung in Morbach statt.*

*Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben,<sup>1</sup> dann aus der Sicht des für die Bebauungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.*

*Längere Stellungnahmen werden in Sinnabschnitte geteilt, vorzugsweise anhand von Gliederungspunkten, die bereits Inhalt der Stellungnahmen sind. Ansonsten werden redaktionell Zwischenüberschriften eingefügt und in Klammer gesetzt, z.B. (Verkehrsaufkommen). Die zugehörige Kommentierung und der Beschlussvorschlag finden sich zur besseren Übersicht direkt im Anschluss an die einzelnen Anregungen.*

*Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.*

---

<sup>1</sup> Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstimmungen werden, soweit das Gemeinde zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.

## II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

### ■ Behörden und Träger ohne Anregungen

Absender	Datum des Schreibens
• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn.....	20. Okt. 2020
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier .....	20. Okt. 2020
• Deutsche Flugsicherung, Langen.....	13. Nov. 2020
• Deutscher Wetterdienst, Offenbach .....	19. Nov. 2020
• Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen.....	25. Nov. 2020
• Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen .....	02. Dez. 2020
• Handwerkskammer Trier.....	04. Dez. 2020
• Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues .....	04. Dez. 2020

*Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.*

### ■ Behörden und Träger mit Anregungen

Absender, Datum des Schreibens	Seite
<b>IIa Planungs- und Bündelungsbehörden .....</b>	<b>3</b>
1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Bauen und Umwelt, Wittlich ■ 03. Dez. 2020 .....	3
<b>IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden .....</b>	<b>6</b>
2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier ■ 20. Nov. 2020 .....	6
3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier ■ 20. Nov. 2020 .....	7
4 Industrie- und Handelskammer Trier ■ 27. Nov. 2020 .....	8
5 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz ■ 05. Jan. 2021 .....	10
<b>IIc Leitungs- und Versorgungsträger .....</b>	<b>11</b>
6 Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Dortmund ■ 30. Okt. 2020 .....	11
7 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier ■ 05. Nov. 2020 .....	13

## Ila Planungs- und Bündelungsbehörden

**1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Bauen und Umwelt,  
Wittlich**

■ 03. Dez. 2020

### 1.1 Anregungen: (Formalien)

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Gegen die Wahl dieses Verfahrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt ist, ist der FNP gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Gem. Z 59 LEP IV ist die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten auch an Ergänzungsstandorten zulässig. Wie unter Ziffer 6.2 auf Seite 5 der Begründung richtigerweise angegeben, befindet sich die Planfläche derzeit noch nicht an einem sog. Ergänzungsstandort, was jedoch durch die geplante Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts geändert werden soll.

Mit einer Bekanntmachung des Bebauungsplans und einer damit verbundenen Inkraftsetzung des Bebauungsplans ist abzuwarten, bis die Gemeinde Morbach das Einzelhandels- und Zentrenkonzept im o.a. Sinne beschlossen hat.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Ich wäre dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Anregungen, Hinweise und Empfehlungen:

- Unter Ziffer 1.1 der Textfestsetzungen sowie 6.2 der Begründung wird von „zugehörigen Randsortimenten“ gesprochen. Es ist jedoch nicht erläutert, was mit „zugehörig“ genau gemeint ist. Ich empfehle daher die „zugehörigen Randsortimente“ genau festzulegen, da deren Gesamtverkaufsfläche nach endgültiger Fertigstellung des Baumarktes immer 200 qm beträgt.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Zustimmung zur Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB sollte zur Kenntnis genommen werden.*

*Die Bekanntmachung des Bebauungsplans stellt Verwaltungshandeln dar. Die genannten Vorgaben werden von der Verwaltung ohnehin berücksichtigt. Die Bekanntmachung soll nach dem Beschluss des in Fortschreibung befindlichen Einzelhandelskonzeptes erfolgen. Dies ist zeitnah vorgesehen.*

*Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung*

auch als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen zur Verfügung gestellt. Der Flächennutzungsplan sollte entsprechend berichtigt werden.

Eine weitere Präzisierung der gemäß Festsetzung zulässigen Randsortimente wird nicht für erforderlich gehalten. Es sollte lediglich in einer Fußnote ergänzt werden, dass mit den zugehörigen Randsortimenten, die ‚branchentypischen‘ Randsortimente gemeint sind. Diese Formulierung ist auf der Ebene der Bebauungsplanung, die bereits auf eine Sortimentsliste verweist, ausreichend. Diese Vorgehensweise wird auch durch die Rechtsprechung (BVerwG Urteil vom 21.12.2012, 4 BN 32/12) unterstützt.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Zustimmung zum Verfahren wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Hinweis der Kreisverwaltung zur Bereitstellung der Daten zur Verwendung in den Geographischen Informationssystemen und zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird berücksichtigt.**

**Die Bekanntmachung der vorliegenden Planung erfolgt nach dem Beschluss des in Fortschreibung befindlichen Einzelhandelskonzeptes.**

**Die Festsetzung der zulässigen Randsortimente wird klarstellenderweise um einen Hinweis auf den Begriff ‚branchentypisch‘ ergänzt. Weitere Konkretisierungen sind auch mit Bezug auf die Rechtsprechung nicht erforderlich.**

### **1.2 Weitere Anregungen: (Untere Naturschutzbehörde)**

Die Gemeinde Morbach beabsichtigt den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es handelt sich um eine bereits fast vollständig versiegelte Fläche. Lediglich im östlichen und südlichen Randbereich ist noch Vegetation zu finden. Diese soll gemäß des Bebauungsplanes geschützt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht pflichte ich dem bei. Jedoch sollten die in der Pflanzliste angegebenen Sträucher entfernt werden, da sie sich weder für den Ersatz von Bäumen in der östlichen Fläche, noch für die Bepflanzung des südlichen Streifens (E1) mit Bodendeckern eignen.

Dem Ergebnis der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit vom 20.02.2019 stimme ich zu.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Aufstellung des Bebauungsplanes zugestimmt.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Untere Naturschutzbehörde dem Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmt. An der Pflanzenliste sollte festgehalten werden, da diese Listen nicht abschließend sind und somit keine ausschließliche Anwendung der gelisteten Arten vorgegeben ist und diese auch an anderen Stellen auf dem Grundstück angewandt werden könnten.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird zu Kenntnis genommen. An den Pflanzenlisten wird, mit Verweis darauf dass diese nicht abschließend sind, festgehalten.**

### **1.3 Weitere Anregungen: (vorbeugender Brandschutz)**

Für die konkrete Umsetzung der Planung ist nachfolgendes zu beachten:

1. Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausrei-

chende Löschwassermenge muss deshalb zur Verfügung stehen.

Für das Sondergebiet „großflächigen Einzelhandel“ muss eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (26,7 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden.

2. In Abständen von höchstens 150 m sind Hydranten für Feuerlöschzwecke (DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384) anzuordnen.
3. Die geplante Löschwasserversorgung ist vor der Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Ausführungen zum Brandschutz sollten zur Kenntnis genommen werden und sind auf der Ebene der Projektrealisierung zu berücksichtigen. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Hinweise zum Brandschutz sind auf der Ebene der Projektrealisierung zu berücksichtigen. Die Begründung wird klarstellenderweise um die entsprechenden Hinweise ergänzt.**

## IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden

**2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion  
Landesarchäologie, Trier**

■ 20. Nov. 2020

### **Anregungen:**

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP).

### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen bekannt sind.*

*In den textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde bereits auf die geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.*

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Ein Hinweis auf die Bestimmungen zum Denkmalschutz ist bereits in der Planung enthalten. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle  
Gewerbeaufsicht, Trier**

■ 20. Nov. 2020

**Anregungen:**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15.10.2020 (Az.: 3-610-13) teile ich Ihnen mit, dass von hier aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen. Die konkrete Prüfung der Erfüllung der relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hat auf der Ebene des späteren baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, in dem dann auch Detailregelungen zum Immissionsschutz zu treffen sind, soweit erforderlich.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass Seitens der Behörde keine Bedenken hinsichtlich dem Thema Immissionsschutz bestehen.*

*In der Begründung sollte klarstellenderweise der Hinweis ergänzt werden, dass eventuell erforderliche Bestimmungen zum Immissionsschutz im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen sind.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Begründung wird klarstellenderweise um den Hinweis zur Berücksichtigung möglicher immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der Baugenehmigung ergänzt.**

**Anregungen:**

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Planvorhaben, zu welchem wir im Folgenden gerne Stellung nehmen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der im Plangebiet ansässige Baumarkt eine Verkaufsflächenerweiterung von 600 Quadratmetern auf langfristig 2.000 m<sup>2</sup> vorsieht.

Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sind im Falle der Ansiedlung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe die folgenden Gebote zu berücksichtigen:

Z 57 Zentralitätsgebot: Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe sind nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 Quadratmetern Verkaufsfläche sind hierbei Mittel- und Oberzentren vorbehalten. Die Ortsgemeinde Morbach besitzt dem regionalen Raumordnungsplan zufolge einen Status als Grundzentrum. Da die Grenze von 2.000 m<sup>2</sup> für das Vorhaben nicht überschritten werden soll, sind die Kriterien des Z 57 erfüllt.

Z 58 städtebauliches Integrationsgebot: Laut Integrationsgebot sind Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Im vorliegenden Fall liegt keine städtebaulich integrierte Lage vor. Da das Kernsortiment des Einzelhandelsbetriebs jedoch dem nicht-innenstadtrelevanten Sortiment zuzuordnen ist, findet Z 58 in diesem Fall keine Anwendung, sondern es ist auf Z 59 zu verweisen.

Z 59 Ergänzungsstandort: Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten sind auch an Ergänzungsstandorten zulässig. Diese sind von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass im Einzelhandelskonzept Morbach dieser Standort nicht als Ergänzungsstandort ausgewiesen ist. Wir halten es für sinnvoll, dass der Standort als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel mit Zweckbestimmung „Baumarkt“ abgesichert werden soll. Dies ist zu begrüßen, da es sich im Falle des Planareals um kein Kerngebiet handelt und durch die sortimentspezifische Festsetzung zudem Ansiedlungen mit städtebaulich unerwünschten Sortimenten am Standort ausgeschlossen werden können.

Ebenfalls schreibt Z 59 vor, dass innenstadtrelevante Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen sind. Als Richtwert hat sich hierbei ein Umfang von maximal zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche etabliert. Demzufolge sind die innenstadtrelevanten Randsortimente auf diese Größenordnung zu begrenzen, wobei die Verkaufsflächendefinition für beide Sortimentsgruppen identisch zu erfolgen hat. Die Definition innenstadt- bzw. nicht-innenstadtrelevanter Sortimente hat hierbei im Rahmen der Aufstellung des kommunalen Einzelhandelskonzepts zu erfolgen und richtet sich – im gewissen Rahmen – nach den örtlichen Gegebenheiten. Hierbei sind auch die Festlegungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Einheitsgemeinde Morbach zu beachten. Bei der Erweiterung auf insgesamt rund 2.000 Quadratmeter würde demnach eine maximale Verkaufsfläche von 200 Quadratmetern für innenstadtrelevante Sortimente möglich werden.

Z 60 Nichtbeeinträchtigungsgesamt: Durch die Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe darf die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche



der Standortgemeinde sowie benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Im Falle nicht-innenstadtrelevanter Sortimente, hier also Baumarktbedarf, kommt dem Nichtbeeinträchtigungsgebot keine hohe Bedeutung zu, da sich entsprechende Ansiedlungen von Wettbewerbern in aller Regel ohnehin nicht in den zentralen Versorgungsbereichen finden. Allerdings ist auch in diesem Falle sicher zu stellen, dass die innenstadtrelevanten Randsortimente keine städtebaulich negativen Auswirkungen entfalten. Die Verträglichkeitsuntersuchung stellt plausibel klar, dass die Auswirkungen der Verkaufsflächenweiterung und eine damit verbundene mögliche Umsatzsteigerung im Randsortimentbereich unter der Schwelle der gutachterlichen Nachweisbarkeit liegen.

Weitere Ziele oder Gebote des LEP IV im Bereich großflächiger Einzelhandel sind durch das Erweiterungsvorhaben nicht betroffen. Somit gelangen wir zusammenfassend zu dem Resultat, dass das beabsichtigte Vorhaben – unter Beachtung unserer o.g. Anregungen - mit den Grundsätzen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Wir bitten Sie, unsere oben aufgeführten Anmerkungen im weiteren Prozess zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis nach dessen Vorliegen zeitnah in Kenntnis zu setzen.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Industrie- und Handelskammer verweist auf die Gebote des Landesentwicklungsprogramms hin, die im Rahmen von Einzelhandelsprojekten zu berücksichtigen sind. Es wird bestätigt, dass das Zentralitätsgebot eingehalten wird, das städtebauliche Integrationsgebot hier nicht zur Anwendung kommt und das Nichtbeeinträchtigungsgebot gemäß der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung ebenfalls eingehalten wird.*

*Bezüglich des Ziels ‚Ergänzungsstandort‘ wird auf die Ausführungen im Bebauungsplan verwiesen, gemäß derer das Einzelhandelskonzept fortgeschrieben wird und in diesem Zuge die Festlegung als Ergänzungsstandort für den hier maßgeblichen Bereich vorgesehen ist. Die Hinweise zu den Randsortimenten sollten zur Kenntnis genommen werden. Wie die Behörde jedoch selbst ausführt, zeigt die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung, dass auch durch die Randsortimente keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer die Einhaltung der Gebote aus dem Landesentwicklungsprogramm bestätigt.**

**Die Festlegung des Ergänzungsstandortes ist im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes beabsichtigt.**

**Die zugelassenen Randsortimente lassen gemäß Verträglichkeitsuntersuchung keine wesentlichen Beeinträchtigungen erwarten.**

**5 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz**

**■ 05. Jan. 2021**

**Anregungen:**

**Bergbau/Altbergbau**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Morbach XVII – Hambuch“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

**Boden und Baugrund**

**- allgemein:**

Der Hinweis auf die einschlägigen, Bodenschutz- und Baugrund Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.3 und 3.7 werden fachlich bestätigt.

**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

***zu Bergbau/Altbergbau***

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass im Plangebiet kein Bergbau erfolgt und auch kein Altbergbau dokumentiert ist.*

***zu Boden und Baugrund:***

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen und der Hinweis auf die Baugrundnormen und die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen bestätigt werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Hinweise zum Bergbau und Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

## IIc Leitungs- und Versorgungsträger

### 6 Westnetz GmbH, Speziale Service Strom, Dortmund

■ 30. Okt. 2020

#### Anregungen:

In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 haben wir die o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des  $2 \times 22,00 \text{ m} = 44,00 \text{ m}$  breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

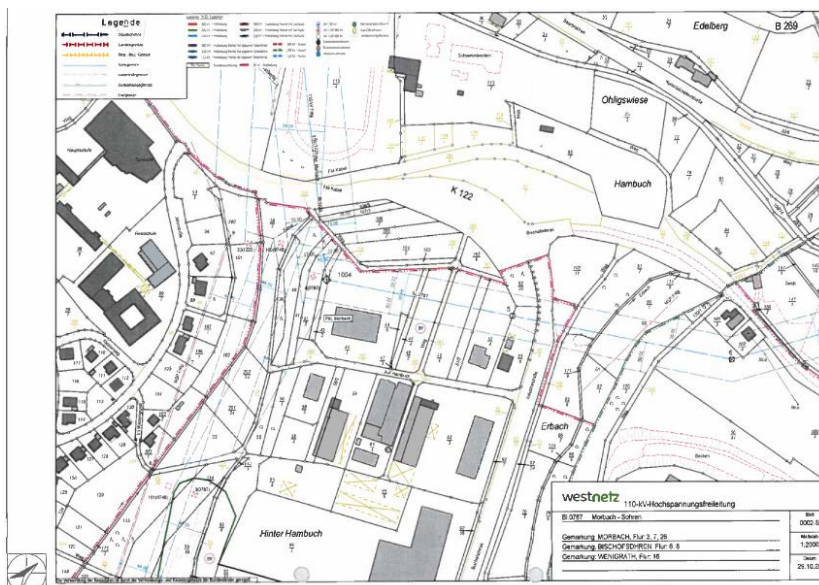
Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.



**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass sich in der Nähe des Plangebietes eine 110-kV- Hochspannungsfreileitung befindet. Die Anlage inkl. der zugehörigen Schutzstreifen liegen nach Aussage des Versorgungsträgers außerhalb des Plangebietes.*

*In der Begründung sollte klarstellenderweise daraufhin gewiesen werden, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung und der Schutzstreifen aus der Örtlichkeit ergeben. Zudem sollte auf die Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren der Westnetz GmbH hingewiesen werden, die im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen ist.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der Nähe des Plangebietes eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung befindet. Die Leitung und der Schutzstreifen liegen gemäß dem Datenbestand außerhalb des Geltungsbereiches.**

**Die Begründung wird klarstellenderweise um einen Hinweis ergänzt, dass die tatsächliche Lage der Anlage in der Örtlichkeit maßgeblich ist und dass die Schutzanweisungen des Versorgungsträgers bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.**

**7 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier**

■ 05. Nov. 2020

**Anregungen:**

In beiliegenden Planunterlagen haben wir unsere derzeit vorhandenen Versorgungsanlagen für das betroffene Gebiet eingezeichnet.

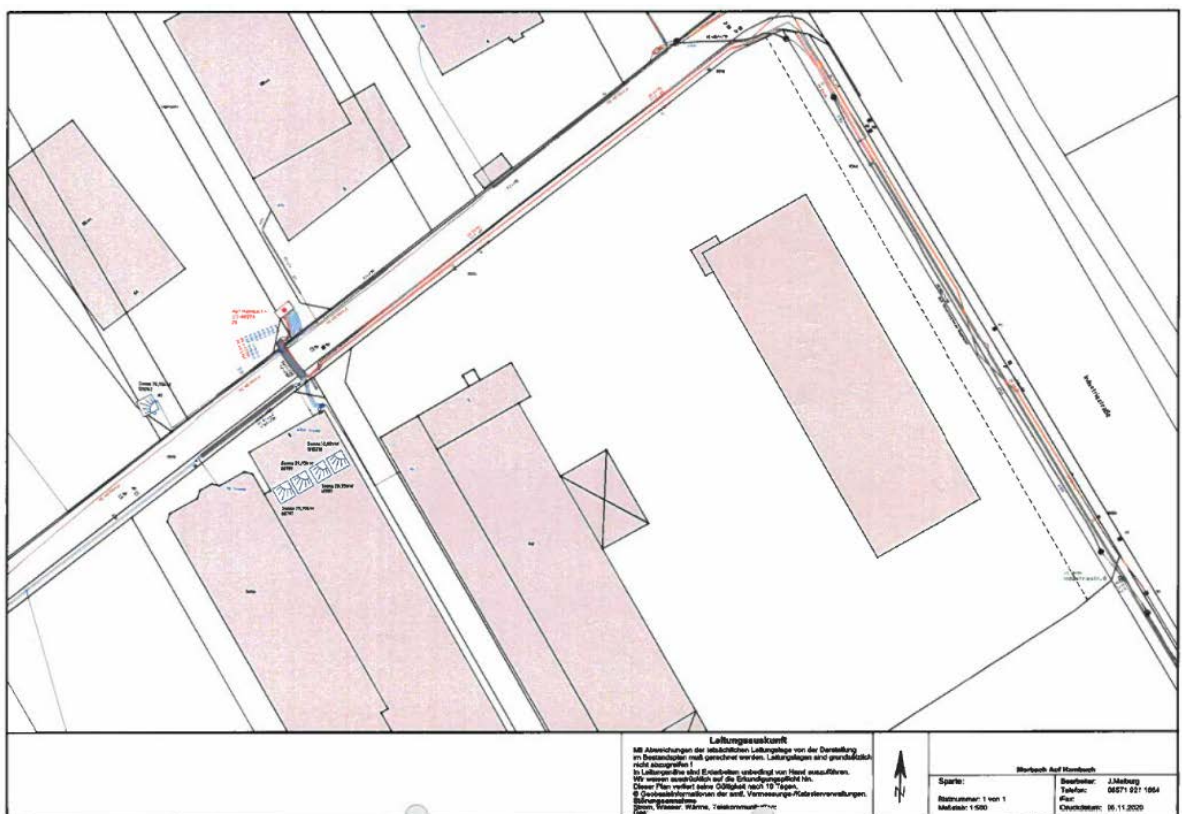
Für die vorhandene Erdkabeltrasse und die eventuell erforderliche Umlegungstrasse ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Sollten Änderungen unserer Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Zur elektrischen Versorgung des Plangebiets können wir heute noch keine Aussage treffen. Dies ist erst dann möglich, wenn uns genaue Angaben über die Art der dort zu erwartenden Anschlüsse sowie deren benötigte elektrische Leistungen mitgeteilt werden.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen auch aus heutiger Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Westnetz GmbH und Westenergie Breitband GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).



**Kommentierung Bebauungsplaner:**

Die von der Westnetz GmbH angesprochene Erdkabeltrasse liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die ggf. von dieser Schutzzone tangiert wer-

den, sehen keine Bauflächen oder Neuanpflanzungen vor.

Konflikte zwischen der vorliegenden Bauleitplanung und dem bestehenden Kabel werden daher nicht gesehen. In der Begründung sollte klarstellenderweise auf dieses vorhandene Kabel und den zugehörigen Schutzstreifen hingewiesen werden. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Projektumsetzung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Auf der Ebene der Bebauungsplanung sind keine Konflikte zwischen dem Kabel und der Planung erkennbar.**

**Die Begründung wird um den Hinweis auf das Kabel und den Schutzstreifen ergänzt.**


### III Beteiligung der Öffentlichkeit

*Während der Zeiten der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.*

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Morbach

 IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im Januar 2021

 1827 Ausw förmBeteil/hf